



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der deutsche Film

Deutscher Film-Autoren-Kongreß <1, 1947, Berlin, Ost>

Berlin, 1947

Diskussion und Kommissionswahl

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72915](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72915)

Diskussion und Kommissionswahl

Im Anschluß an die Ausführungen Dr. von Gordons wurden die den Kongreßteilnehmern vorgelegten Entwürfe für einen Filmrechte-Vertrag und einen Filmdrehbuch-Normalvertrag von den anwesenden Autoren diskutiert. Es kam dabei zu lebhaften Debatten über einzelne Punkte der vorgeschlagenen Texte, die schließlich zu umfangreichen Änderungen führten.

Nach zweitägiger Diskussion wurden dann die beiden Entwürfe in der hier veröffentlichten Form von den Teilnehmern des Kongresses angenommen.

Diese beiden Entwürfe bilden nun die Grundlage für Verhandlungen zwischen der auf dem Kongreß gewählten Autorenkommission und den in Frage kommenden Organisationen der Autoren und der Produzenten. Die Kommission, in die die Herren H. F. Köllner, Dr. Werner Schendell, Tibor Yost, Dr. Wolff von Gordon, Dr. G. C. Klaren, Gerhard Grindel und Dr. Roland Schacht gewählt wurden, wird in diesen Verhandlungen versuchen, die beiden Entwürfe zu Normalverträgen zu entwickeln, die die Zustimmung aller interessierten Organisationen finden.

Entwurf eines Filmrechte-Vertrages

Zwischen Herrn / Frau / Fräulein*)
wohnhaft
als Autor einerseits — im folgenden „Verfasser“ genannt — und der Filmfirma
andererseits — im folgenden „Filmfirma“ genannt — wird folgender Vertrag
geschlossen:

§ 1

Umfang der Rechte

(1) Der Verfasser übergibt die Filmrechte seines Romans, seiner Novelle, seines Bühnenstückes und Entwurfes*) mit dem Titel
..... der Filmfirma zum Zwecke der Verfilmung.
Die Filmfirma erwirbt von dem Verfasser das Recht der einmaligen Verfilmung ohne inhaltliche oder sprachliche Beschränkung für alle bekannten oder noch unbekanntarten, Systeme und Verfahren der Filmherstellung und Filmverwertung einschließlich der Wiedergabe des Films durch Rundfunk zum Zwecke der Werbung oder Television mit dem Recht der freien Bearbeitung und unter Ausschluß des Verfilmungszwanges.

(2) Das Recht der Verfilmung ist übertragen für folgende Länder:

Die Filmfirma ist befugt, den von ihr hergestellten Film mit fremdsprachigen Titeln

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.